

Benachrichtigung des Geschädigten Walter R...

Kopfbogen

Betreff: **Unbefugte Benutzung Ihres Mopeds durch den Jugendlichen Hans M...**

Werter Herr R ...!

Gegen den Lehrling Hans M... wurde am 16. 10. 1976 ein Ermittlungsverfahren wegen unbefugter Benutzung eines Kraftfahrzeuges (Vergehen nach § 201 Abs. 1 StGB) eingeleitet. Die Ermittlungen sind abgeschlossen. Da die Voraussetzungen zur Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen (§§ 58,77 StPO) wurde die Sache heute an die Konfliktkommission des VEB... in H... Str. ... übergeben. Der Übergabeentscheidung wurde Ihr Schadensersatzantrag beigefügt. Die Konfliktkommission wird u.a. auch über die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens beraten und entscheiden.

Mit sozialistischem Gruß

Vogel

Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten Frau M...

Kopfbogen

Werte Frau M ...!

Gegen Ihren Sohn Hans wurde am 16. 10. 1976 ein Ermittlungsverfahren wegen unbefugter Benutzung eines Kraftfahrzeuges (Vergehen nach § 201 Abs. 1 StGB) eingeleitet. Bei Abschluß der Ermittlungen wurde festgestellt, daß die Voraussetzungen zur Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen (§§ 58, 77 StPO). Demzufolge wurde die Sache heute an die Konfliktkommission des VEB... in H... übergeben. Die Konfliktkommission wird Sie zu ihrer Beratung einladen.

Leiter der Abteilung Kriminalpolizei

Vogel

Hauptmann der K

Mitteilung an den Staatsanwalt

Betreff: **Ermittlungsverfahren gegen den Jugendlichen Hans M... wegen unbefugter Benutzung eines Kraftfahrzeuges (Vergehen nach § 201 Abs. 1 StGB)**

Anliegend wird Ihnen ein Durchschlag der Übergabeverfügung an die Konfliktkommission des VEB ... in H ... überreicht.

Mit sozialistischem Gruß

Vogel